

zugelassen am LG und OLG Karlsruhe

Marienstr. 17 H

76137 Karlsruhe

Tel. (0721) 627 14 77

Fax: (0721) 627 14 78

email: cglietenberg@web.de

C. Glietenberg, Marienstr. 17 h, 76137 Karlsruhe

Landessozialgericht Schleswig-Holstein

Gottorfstr. 2

24837 Schleswig

Karlsruhe, den 22.10.2007

In Sachen

Woldag ./.. Deutsche Rentenversicherung Bund

AZ: L 8 R 101/07

wird noch zusätzlich die Verletzung der Artt. 9, 12, 14, 20 Abs. 4, 101, 103, 19 Abs. 4 sowie des Rechts- und Sozialstaatsprinzips gerügt sowie – sofern ein gesetzlicher Richter überhaupt vorhanden ist – die sofortige Vorlage an das BVerfG beantragt.

Begründung:

I. Art. 9 Abs. 2 GG

Die Beklagte ist – bzw. nimmt für sich in Anspruch - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein. Sie hat damit Satzungsgewalt über den Kläger, bzw. nimmt diese für sich in Anspruch. Ob die Deutsche Rentenversicherung Bund formal wirksam gegründet wurde, kann die Unterzeichnerin nicht ohne weiteres nachvollziehen, insbesondere nicht, wer hier für wen handelt und wer wessen gesetzlicher Vertreter sein soll.

Die allgemeine Altersvorsorge, wie sie die Deutsche Rentenversicherung Bund übernommen hat, ist grundsätzlich keine staatliche Aufgabe, die im Rahmen einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu erledigen wäre und erledigt werden dürfte. Dies ist jedenfalls nicht erforderlich im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Im Übrigen fehlt es der Deutschen Rentenversicherung Bund an echten Selbstverwaltungselementen. Der Vorstand etwa wird von der Bundesregierung ernannt und nicht gewählt; die Satzungsgewalt ist eine Farce, da der Vorstand Verordnungsmacht hat. Im Übrigen ist in einer derart großen und undifferenzierten mitgliedschaftlichen Organisation jegliche „Selbstverwaltung“ eine Posse.

Die Einsetzung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts zum Zwecke der Altersvorsorge stellt so einen Rechtsformenmissbrauch dar, der an die sog. „Gleichschaltung“ im „totalen Staat“ erinnert und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

II. Art. 101, 103 GG

Der mit der Berufung angegriffene „Beschluss“ des SG ist weder vom Gericht noch vom Urkundsbeamten unterschrieben. Das Landeswappen ist auf dem „Briefkopf“ stilisiert und auf dem Gerichtsstempel kaum erkennbar. Hier scheint sich der Richter oder das gesamte Gericht nicht zu der getroffenen Entscheidung bekennen zu wollen. Die Geschäftsverteilung des AG Kiel ist im Internet nicht verfügbar, so dass eine Überprüfung auf Verstöße gegen Art. 101 Abs. 2 GG erschwert wird.

Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass die Richterauswahl aus Aspekten der Gewaltenteilung bedenklich ist, da die Exekutive einen maßgeblichen Einfluss auf die personelle Besetzung der Gerichte ausübt (Verstoß gegen Rechtsstaatsprinzip).

Bezüglich der Geschäftsverteilung des LSG ist zu sagen, dass intern zahlreiche Sonderzuständigkeiten für einzelne Themengebiete begründet wurden. Auch dies begegnet erheblichen Bedenken aus dem Aspekt des Art. 101 Abs. 2 GG, da die funktionelle Zuständigkeit bereits gesetzlich geregelt ist und – abschließend - nur in Ausnahmefällen Sonderzuständigkeiten besonderer Kammern vorgesehen sind. Hinter einer solchen Verteilung stehen mögliche Effizienzerwägungen rechtfertigen es jedoch nicht, vom Grundsatz des gesetzlich und nicht präsidial bestimmten Richters abzuweichen, und bezüglich des gesetzlichen Richters ist eine derartige Spezialisierung nicht vorgesehen.

Ob die Geschäftsverteilung in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt ist, kann diesseits nicht nachvollzogen werden, sei aber bezweifelt.

III. Art. 14 GG / Sozialstaatsprinzip

Eine soziale Vorsorge wird staatlicherseits derzeit nicht einmal rudimentär geleistet, denn sämtliche Sozialversicherungszweige – inklusive in die „Bundesagentur“ eingegliederte Sozialhilfe und Kindergeld - sind von fundamentaler Grundgesetz-Widrigkeit betroffen und daher abzuschaffen. Da sie großteils auf dem Umlageverfahren beruhen, sind die eingezahlten Beiträge – soweit für das Alter „angespart“ – verloren (Art. 14 GG). Insofern ist auch das Sozialstaatsprinzip sowie die Eigentumsgarantie verletzt.

IV. Art. 20 Abs. 4 GG, 12 GG

Im Übrigen wird dadurch, dass der Kläger nicht selbst zu Beiträgen herangezogen wird, sondern sein Arbeitgeber, sein Widerstand unmöglich gemacht und sein Grundrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG verletzt. Aus einem ähnlichen Grund hat seine Pflichtmitgliedschaft Parallelen zur Zwangsarbeit.

V.

Der bisherige Vortrag zur Stabilität des Geldmarkts wird zurückgenommen. Der stabile Geldmarkt ist trotz seiner vermeintlich langjährigen Funktionsfähigkeit eine Illusion. Richtig bleibt aber, dass die freie private Wirtschaft grundsätzlich Investitions- und Diskontierungsmöglichkeiten bietet, die dem Umlagemechanismus an Effizienz und natürlich auch Maßschneidung überlegen sind.

VI.

Die Unterzeichnerin sieht sich aufgrund der unzähligen Verstöße der Staatsorganisation gegen grundgesetzlich festgelegte Formen und der inzwischen offen zutage tretenden Parallelen zur Weimarer Demokratie bzw. den Anfängen des 3. Reichs außerstande, ihren Rechtsanwaltsberuf weiter auszuüben. Sie wird daher ihre Zulassung aufgeben, aus diesem Grunde das Mandat niederlegen, und bittet deshalb, den künftigen Schriftwechsel an den Kläger persönlich zu richten.

Christina Glietenberg
Rechtsanwältin